

erwähnen, wo dies höchst hart gewesen sein würde. Von einem rechtlichen, unbescholtenen Manne wurde in einer Civilsache ein Zeugeneid geleistet, ihm aber nachher nachgewiesen, daß er sich geirrt und leichtsinniger Weise den Eid geleistet habe. Es machte dieser Nachweis schon auf den Mann einen solchen Eindruck, daß er beim Anfang der Criminaluntersuchung in eine schwere Krankheit verfiel. Es wurde auch auf extraordinäre Strafe erkannt. Wenn in einem solchen Falle die öffentliche Bekanntmachung des Namens dieses Mannes erfolgt wäre, so wäre das eine weit härtere Strafe gewesen, als die ihm zuerkannte Gefängnißstrafe. Ich will damit nur zeigen, wie schwer es sein wird, über die in den Motiven enthaltenen Hinweisungen hinauszugehen und Gattungen der Verbrechen zu bezeichnen, wo diese Bekanntmachung erfolgen sollte.

Domherr D. Günther: Das, was ich gegen die Paragraphe gesagt habe, betrifft die Paragraphe, sowie sie hier steht. Die Fälle, welche zur Bekanntmachung geeignet sein sollen, sind in der Gesetzesparagrahe nicht genannt und also dem Ermessen des jedesmaligen Vorstandes des Justizministeriums überlassen. In den Motiven erklärt allerdings das hohe Ministerium, welche Fälle es dazu geeignet achtet. Wer steht denn aber dafür, daß der künftige Chef des Ministeriums dieselbe Ansicht hat? Vielleicht hat dieser eine ganz andere. Ich halte das, was in den Motiven ausgesprochen ist, mit einigen wenigen Beschränkungen für vollkommen richtig. Wer mag aber dem Lande dafür bürgen, daß ein künftiger Minister diese Ansicht theilt? Er wird die Fälle öffentlich bekannt machen, welche ihm dazu geeignet scheinen, und Nichts steht im Wege, daß alle die von mir vorhin genannten Untersuchungs-Fälle zur öffentlichen Anzeige kommen, und deren könnte ich noch hundert namhaft machen, z. B. Ehebruch. Es hat eine junge Frau sich verführen lassen, die eheliche Treue zu verletzen; der Mann ist böse geworden, er hat denunzirt, sie ist gestraft worden, und Tags darauf steht es in der Zeitung. Dadurch wird nicht nur die Frau viel härter gestraft, als es das Gesetz will, sondern auch der Mann und die Verwandten werden gekränkt. Daß dies nicht die Absicht der Staatsregierung sei, davon kann Niemand mehr überzeugt sein, als ich; aber die Paragraphe gibt in ihrem Inhalte, wie sie hier steht, nicht den mindesten Anhalt. Daher sehe ich mich nochmals veranlaßt, zu erklären, daß sie entweder ganz in Wegfall kommen mußte, oder daß sie wenigstens auf andere Weise mit näherer Bestimmung, vielleicht mit Aufnahme dessen, was in den Motiven gesagt worden ist, vor die Kammer gebracht werde. Ich sehe kein andres Mittel, so wie sie hier steht, kann sie nicht stehn bleiben, wenn nicht einer ungemessenen Willkühr Raum gegeben werden soll. Daß diese Willkühr nicht im Sinne der Staatsregierung gelegen sei, wer kann mehr davon überzeugt sein, als ich? Ich urtheile aber nicht darnach, was die Absicht gewesen sei, sondern was in den Worten liegt. Wenn von dem Königl. Commissair geäußert wurde, daß in einigen Entwürfen zu Criminalgesetzen für deutsche Staaten die Bekanntmachung des Strafurtheils vorgeschrieben sei, so ist das ein ganz anderer Fall. Da ist die Bekanntmachung als gesetzlicher Bestandtheil der

Strafe anerkannt; das ist aber nicht hier der Fall. Hier ist von administrativer Erwägung der Behörde die Rede, für welche keine Schranken, keine Grenzen in dem Gesetze gegeben sind. Daß die Behörde erklärt, sie verstehe den Artikel nur unter der Beschränkung, wie sie in den Motiven enthalten, ist nicht genügend; die Paragraphe wird angenommen und nicht die Motiven, die ihr beigegeben sind.

Secr. Harz: Ich weiß nicht, ob es mir vielleicht möglich wäre, eine Fassung vorzulegen, welche die Antragsteller befriedigen könnte. Ich gestehe, daß ich in dem Wegfalle der Paragraphe keinen wesentlichen Verlust sehen würde, wenn sie nur nicht im Entwurfe stünde und erst durch Abwotirung in Wegfall gebracht werden sollte, denn stünde sie nicht im Entwurfe, so bin ich überzeugt, daß dem Ministerium auch ohne ausdrückliche Disposition das Recht zustehen würde, Bekanntmachungen über vorgekommene Verbrechen und deren erfolgte Bestrafung zu erlassen. Wird nun aber die Paragraphe abgeworfen, so könnte es geschehen, daß man die Ansicht faßte, das Ministerium habe jenes Recht nicht, und das scheint mir jedenfalls bedenklich. Vielleicht würde es allen Ansichten genügen, wenn es statt der Worte „in einzelnen dazu geeigneten Untersuchungen“ hieß: „in Fällen, wo dies das Beste des Landes oder einzelner Theile desselben erfordert.“

Kön. Commissair v. Wietersheim: Es scheint mir, daß durch den Antrag des ehrenwerthen Abgeordneten gerade der entgegengesetzte Zweck erreicht werden wird. Man wünscht eine Garantie gegen den Mißbrauch des Rechts. Jetzt liegt eine Garantie in der allgemeinen Verantwortlichkeit des Ministers. Es heißt im Gesetze: „in den geeigneten Fällen.“ Es liegt in der Natur der Sache, daß, wenn das Ministerium, gegen den Sinn dieser Worte einen offenbar nicht dazu geeigneten Fall bekannt machen würde, dies seiner Verantwortlichkeit anheim fiele. Es bleibt mithin die Sache dem subjektiven, verantwortlichen Ermessen des Ministers anheim gegeben. Will man aber die subjektive Ansicht ganz ausschließen, so ist nichts Anders möglich, als die Verbrechen zu spezialisiren. Stellt man die Ermächtigung des Ministeriums in andre allgemeine Ausdrücke, z. B. wie Secretair Harz vorschlug, und welche Fassung Manches für sich hat, so kommt man immer darauf zurück, daß es dem Ermessen der Behörde überlassen bleibt. Demehr man Anhalt für das Ermessen im Gesetze giebt, um eine Maßregel eintreten zu lassen, destomehr mindert man die Verantwortlichkeit, welche fester steht, wenn man die Sache in allgemeinen Worten dem Ermessen überläßt. Daß aber eine erschöpfende und richtige Spezialisirung nicht möglich ist, ohne einen oder den andern zur öffentlichen Bekanntmachung geeigneten Fall auszuschließen und andererseits wieder die Bekanntmachung eines höchst ungeeigneten hervorzurufen, wird die verehrte Versammlung überzeugt sein. Gewiß wird der Antrag, daß die Bestrafungen bekannt gemacht werden sollen, nirgends einen allgemeineren Anklang finden, als bei dem Meineid, und doch bin ich überzeugt, daß es unverantwortlich hart wäre in vielen Fällen. Wem es bekannt ist, wie schwierig dies ist bei den Prozeß-eiden, wo Haupteid und Eid für Gefährde einander entgegen-